S 50 KR 709/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	50
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 50 KR 709/22
Datum	17.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Unter Aufhebung des Bescheides vom 24.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2022 wird die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 20.03.2021 bis 06.06.2021 Krankengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Â

Die Kosten des Verfahrens trÃ¤gt die Beklagte.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 20.03.2021 bis zum 06.06.2021.

Der KlÃ¤ger ist bei der Beklagten krankenversichert.

Ab dem 25.01.2021 erkrankte der KlÃ¤ger fortlaufend arbeitsunfÃ¤hig. Am 19.03.2021 stellte der den KlÃ¤ger behandelnde Arzt () eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers bis voraussichtlich zum 12.04.2021 fest und stellte eine entsprechende ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung aus. Am 12.04.2021 stellte der vorgenannte behandelnde Arzt eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers bis voraussichtlich zum 10.05.2021 fest und stellte eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung aus. Am 10.05.2021 stellten die Ãrzte des Klinikums eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers bis voraussichtlich 07.06.2021 fest und stellten ebenfalls eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung aus. Diese ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen gingen bei der Beklagten am 10.06.2021 per Post ein.

Mit Bescheid vom 24.06.2021 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass eine Krankengeldzahlung fÃ¼r den Zeitraum vom 20.03.2021 bis zum 06.06.2021 nicht in Betracht komme, da die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen ab dem 19.03.2021 am 10.06.2021 und damit nicht rechtzeitig, innerhalb einer Woche nach Ausstellung bei der Beklagten eingegangen seien.

Gegen diesen Bescheid legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 02.07.2021 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.2022 zurÃ¼ckwies.

Mit der Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren auf Zahlung von Krankengeld fÃ¼r den streitigen Zeitraum weiter. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt er vor, dass er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht in der Lage gewesen sei, die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt einzureichen. DarÃ¼ber hinaus sei ihm nicht bekannt gewesen, dass er den Anspruch auf Krankengeld verlieren kÃ¶nnte, wenn er die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt einreicht.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 24.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2022 Krankengeld auch fÃ¼r die Zeit vom 20.03.2021 bis 06.06.2021 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â Â Â

Nach einem Hinweis des Gerichts hat die Beklagte die Ruhendstellung des Verfahrens aufgrund des beim Landessozialgericht Chemnitz unter dem Aktenzeichen L 1 KR 40/22 anhÃ¤ngigen Berufungsverfahrens beantragt. Der KlÃ¤ger hat einer Ruhendstellung nicht zugestimmt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten haben diese mit SchriftsÃ¤tzen vom 16.08.2022 und 15.09.2022 einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der
Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht konnte gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG â ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Die Beteiligten sind zuvor angehÃ¶rt worden und haben einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid zugestimmt.

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger ist beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, da der von der Beklagten erlassene Bescheid vom 24.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2022 rechtswidrig ist.

Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 20.03.2021 bis zum 06.06.2021.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â SGB V â haben Versicherte
Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht gemÃ¤Ã Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit an.

Vorliegend haben die den KlÃ¤ger behandelnden Ãrzte am 19.03.2021, 12.04.2021 und 10.05.2021 eine ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers festgestellt. Das Vorliegen einer ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r den streitigen Zeitraum sieht das Gericht als unstreitig an, weil die Beklagte diese nicht in Abrede gestellt hat. Medizinische Ermittlungen hierzu waren somit nicht vorzunehmen.

GemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V in der ab dem 01.01.2021 und fÃ¼r den streitigen Zeitraum geltenden Fassung (geÃ¤ndert durch das Gesetz fÃ¼r schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz â TSVG) vom 06.05.2019 (BGBl I 2019 Nr.Â 18, S.Â 646)) heiÃt es wie folgt:

â□□Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeitÂ oder die Ã□bermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten im elektronischen Verfahren nach Â§ 295 Absatz 1 Satz 7 (gemeint war Satz 10; lediglich redaktionelles Versehen, s. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses fÃ¼r Gesundheit, 14. Ausschuss,Â BT-Drs. 19/29384, S.Â 176) erfolgt.â□□ GemÃ¤Ã□ Â§ 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung sind die an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ã□rzte und Einrichtungen verpflichtet, die von ihnen festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten aufzuzeichnen und zu Ã¼bermitteln. Ebenfalls ab dem 01.01.2021 und im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitpunkt galt der in Â§ 295 Abs. 1 SGB V neu eingefÃ¼gte Satz 10, wonach die Angaben nach SatzÂ 1 NummerÂ 1 unter Angabe der Diagnosen sowie unter Nutzung der TelematikinfrastrukturÂ nach Â§ 291aÂ unmittelbar elektronisch an die Krankenkasse zu Ã¼bermitteln sind; dies gilt nicht fÃ¼r Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind.

In Anwendung der vorgenannten Regelungen hat der Krankengeldanspruch des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V a. F. geruht. Zwar ist die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers der Beklagten weder innerhalb einer Woche nach deren Beginn gemeldet worden noch ist die Ã□bermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten im elektronischen Verfahren nach Â§ 295 Abs. 1 Satz 10 SGB V a. F. durch die behandelnden Ã□rzte des KlÃ¤gers erfolgt. Dies geht jedoch nicht zu Lasten des KlÃ¤gers. Denn zum einen bestand keine Obliegenheit des KlÃ¤gers, der Beklagten die weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeiten zu melden. Sofern die den KlÃ¤ger behandelnden Ã□rzte die elektronische Ã□bermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten versÃ¤umt haben sollten oder diese mangels technischer Voraussetzungen nicht mÃ¶glich gewesen sein sollte, so ist zum anderen dieser Umstand der RisikosphÃ¤re der Beklagten zuzurechnen.

Insofern schlieÃ□t sich das Gericht nach eigener PrÃ¼fung den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts Dresden im Urteil vom 19.01.2022 (S 45 KR 575/21, juris) an. Nach dem Wortlaut desÂ Â§Â 49 Abs.Â 1 Nr.Â 5 SGB VÂ und unter BerÃ¼cksichtigung des systematischen Zusammenhangs mitÂ Â§Â 295 Abs.Â 1 SGB VÂ traf die Versicherten â□□ und damit auch den KlÃ¤ger â□□ ab dem 1. Januar 2021 keine Meldeobliegenheit fÃ¼r die ArbeitsunfÃ¤higkeit gegenÃ¼ber der Krankenkasse mehr. Nach wie vor fÃ¼hrt zwar die fehlende Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit gegenÃ¼ber der Krankenkasse zum Ruhen des Krankengeldanspruchs. Zum Ruhen kommt es nach dem Wortlaut indes nicht, wenn einer der folgenden zwei alternativ geregelten AusnahmefÃ¤lle (â□□dies gilt nichtâ□□) vorliegt: die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit oder die Ã□bermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten im elektronischen Verfahren nachÂ Â§Â 295 Abs.Â 1 SGB V. Die erste Alternative kommt auÃ□erhalb des elektronischen Verfahrens zur Anwendung, wenn dessen Anwendungsbereich â□□ etwa auÃ□erhalb der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung oder fÃ¼r Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Â§Â 295 Abs.Â 1 SatzÂ 10 a. E. SGB V) â□□ nicht erÃ¶ffnet ist. SelbstverstÃ¤ndlich steht es den Versicherten auch frei, die Meldung

selbst vorzunehmen, um in eigener Verantwortung ein Ruhen des Anspruchs zu verhindern. Die zweite Alternative betrifft die ErÃ¶ffnung der Ãbermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten durch die an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ãrzte und Einrichtungen im elektronischen Verfahren nachÂ Â§Â 295 Abs.Â 1 SGB V, die ab dem 1. Januar 2021 gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Bei isolierter Betrachtung kÃ¶nnte zwarÂ Â§Â 49 Abs.Â 1 Nr.Â 5 SGB VÂ in der Weise verstanden werden, dass es auf die tatsÃ¤chlich durchgefÃ¼hrte Meldung im elektronischen Verfahren ankommen kÃ¶nnte (âerfolgtâ). SoweitÂ Â§Â 295 Abs.Â 1 SGB VÂ reicht, ergibt sich aber aus der Verweisung inÂ Â§Â 49 Abs.Â 1 Nr.Â 5 SGB V, dass mit Geltung der Pflicht, auch die festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten zu Ã¼bermitteln, dieser Ruhenstatbestand nicht mehr eingreifen kann. Diesem VerstÃ¤ndnis steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der hier zu Grunde liegenden Fortdauer der Krankschreibung die Verweisung auf den konkreten Satz inÂ Â§Â 295 Abs.Â 1 SGB VÂ noch fehlerhaft war, da es sich lediglich um ein Redaktionsversehen bei der âZÃ¤hlungâ der SÃ¤tze in diesem Absatz der Regelung handelte (SG Dresden, aaO Rn. Rn. 18; ebenso SG KÃ¶ln, Urteil vom 08.03.2022Â â S 23 KR 1875/21Â â, juris Rn. 21 ff: SG Landshut, Urteil vom 09.09.2022Â â S 10 KR 391/21Â â, juris Rn. 22 ff.).

GestÃ¼tzt wird diese Auslegung insbesondere durch die Motive des Gesetzgebers. Insofern soll die Regelung in Â§ 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V klarstellen, dass ab dem 1. Januar 2021 die Pflicht zur Ãbermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten unter Angabe der Diagnosen den an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ãrzten und Einrichtungen obliegt. Verbunden mit der EinfÃ¼hrung eines einheitlichen und verbindlichen elektronischen Verfahrens zur Ãbermittlung der bisher mittels ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen in Papierform an die Krankenkassen gemeldeten ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten, stellt die Regelung klar, dass die Pflicht zur Ãbermittlung dieser Daten an die Krankenkassen den Ãrzten und Einrichtungen obliegt. Dies schlieÃt zum Beispiel auch die an der hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Ãrzte mit ein, wenn eine ArbeitsunfÃ¤higkeit attestiert wird (BT-Drs. 19/6337, S. 146). Zudem heiÃt es in der GesetzesbegrÃ¼ndung zur ErgÃ¤nzung des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V (BT-Drs. 19/6337, S. 145) ausdrÃ¼cklich wie folgt: âMit der Ãnderung wird klargestellt, dass eine etwaige VerspÃ¤tung bei der ab dem 1. Januar 2021 von den an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ãrzten und Einrichtungen an die Krankenkassen zu Ã¼bermittelnden ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten nach Â§ 295 Absatz 1 Satz 1 nicht zu Rechtsfolgen zu Lasten der Versicherten fÃ¼hrt. Mit der EinfÃ¼hrung eines einheitlichen und verbindlichen elektronischen Verfahrens zur Ãbermittlung der bisher mittels ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen in Papierform an die Krankenkassen gemeldeten ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten wird die Obliegenheit zur Meldung der (fortbestehenden) ArbeitsunfÃ¤higkeit auf die an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ãrzten und Einrichtungen Ã¼bertragen. Soweit sich bei der elektronischen Ãbermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten VerzÃ¶gerungen ergeben, liegen sie insoweit nicht mehr im Einflussbereich der Versicherten, so dass sie keine sich aus der verspÃ¤teten Ãbermittlung ergebenden Rechtsfolgen zu tragen haben.â (vgl. SG Dresden aaO; SG KÃ¶ln aaO; SG Landshut aaO).

Diese Gesetzeslage besitzt zwingenden Charakter und kann nicht durch Vereinbarungen auf Ebene der VerbÃ¤nde abweichend geregelt werden (vgl. Vereinbarungen der KassenÃ¤rztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbands: Â§Â 4 Ziff. 4.1 der Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke vom 1. Juli 2020 und Art.Â 1 SatzÂ 1 der Ãbergangsvereinbarung zur Ãbermittlung von elektronischen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vom 23. August 2021). Der Gesetzgeber ging davon aus, dass es sich beim Inkrafttreten der Regelungen zur DatenÃ¼bermittlung am 1. Januar 2021 um einen â€Stichtagâ€ handelte (BT-Drs. 19/6337, S.Â 147, zweiter Absatz).Â Â§Â 295 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB VÂ enthÃ¤lt hierfÃ¼r keine Grundlage. Der Wortlaut vonÂ Â§Â 295 Abs.Â 3 SatzÂ 1 Nr.Â 3 SGB V Â betrifft â€das NÃ¤hereâ€ Ã¼ber â€die ErfÃ¼llung der Pflichten der VertragsÃ¤rzte nach AbsatzÂ 1â€. Die gesetzliche Ãffnungsklausel fÃ¼r Vereinbarungen betrifft nÃ¤here Einzelheiten der Verpflichtungen zum Datenaustausch, aber nicht die Verpflichtung zur Ãbermittlung der Daten und deren Beginn selbst. Eine solche â€Abdingbarkeitâ€ von Pflichten wÃ¤re den Regelungen des SGB V auch fremd. Ãberdies wÃ¼rden solche Vereinbarungen zum Wiederaufleben der Meldeobliegenheit und damit zu Rechtsnachteilen der Versicherten fÃ¼hren, die im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses dieser Ausgestaltungsvereinbarungen nicht reprÃ¤sentiert sind (vgl. SG Dresden, aaO Rn. 25; ebenso SG KÃ¶ln aaO Rn. 24 und SG Landshut, aaO Rn. 23).

Aufgrund dessen ist es mithin unschÃ¤dlich und geht nicht zu Lasten des KlÃ¤gers, dass ggfs. die MÃ¶glichkeit der elektronischen Ãbermittlung zwischen VertragsÃ¤rzten und Krankenkassen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum tatsÃ¤chlich noch nicht zur VerfÃ¼gung stand.Â Dieser Umstand ist vielmehr dem Verantwortungsbereich der Beklagten zuzurechnen (vgl. SG Dresden, aaO Rn. 26; SG KÃ¶ln, aaO Rn. 25; SG Landshut, aaO Rn. 23).

Vorliegend ist schlieÃlich weder von der Beklagten vorgetragen worden noch ersichtlich, dass die die streitigen ArbeitsunfÃ¤higkeiten feststellenden Ãrzte nicht an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmen oder dass es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung handelt. Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130 Essen

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Duisburg, MÃ¼lheimer StraÃe 54, 47057 Duisburg

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zu ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Â

Erstellt am: 22.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024